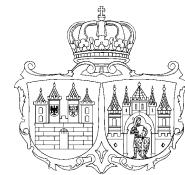


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 13.10.2025

Nr. 20

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 20.10.2025.....	2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“ der Stadt Brandenburg an der Havel (inkl. Bekanntmachungsanordnung)	4
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in der Stadt Brandenburg an der Havel am 9. November 2025	6
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster: Einladung zur Verbandsversammlung 03/25 am 24.11.2025 um 18:00 Uhr	9

IMPRINT

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 15.09.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- nichtöffentliche Sitzung -

Grundstücksgeschäft

Beschluss-Nr. 208/2025

Der Hauptausschuss stimmte einer Entkoppelung der im Zuge des Verkaufes der in Kirchmöser gelegenen Objekte begründeten Investitionsverpflichtung zu.

Grundstücksvertrag - Bestellung eines Erbbaurechts

Beschluss-Nr. 200/2025

Der Hauptausschuss beschloss die Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück in der Stadt Brandenburg an der Havel.

E i n l a d u n g
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 20.10.2025, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Feststellung der Tagesordnung**
- 4 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 15.09.2025**
- 5 **Vorlagen der Verwaltung**

5.1 232/2025	Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Industrie- und Gewerbegebiet an der Anschlussstelle der BAB 2 Einreicher: Oberbürgermeister Amt 80 Wirtschaftsförderung und Tourismus
5.2 229/2025	B-Plan Nr. 39 "Bildungscampus Wiesenweg", hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und TÖB gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Einreicher: Oberbürgermeister GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
5.3 246/2025	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Wohnbebauung Einsteinstraße", Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeister GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht

5.4		Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg an der Havel
5.4.1	231/2025	<p>Städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel (PV-Konzept 2040) - Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht</p>
5.4.2	147/2025	<p>Solarpark Wust</p> <p>Einreicher: Fraktion CDU-FDP</p>
5.5	243/2025	<p>Wahl eines Regionalrats für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht</p>
5.6	238/2025 HA-Vorlage	<p>Wirtschaftsplan 2026 der Brandenburger Theater GmbH</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben</p>
5.7	215/2025 Berichtsvorlage	<p>Schaffung einer zentralen Serviceeinrichtung im Stadtteil "Eigene Scholle/Wilhelmsdorf"- Prüfergebnis</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 03, 29 EB Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p>
5.8	236/2025	<p>Erbbaurechtsvertrag Neubau für die Medizinische Schule</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 03, 29 EB Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</p>
5.9	201/2025	<p>Digitale Langzeitarchivierung: Magazinpartnerschaft im Rahmen des Kooperationsverbundes Digitale Archivierung Nord zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Brandenburg an der Havel</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 04, Amt 10 Haupt- und Personalamt</p>
5.10	234/2025	<p>Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2025 im Budget 311.04 - Hilfen zur Gesundheit - in Höhe von 322.200 EUR</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 05</p>
5.11	213/2025	<p>Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel</p> <p>Einreicher: Oberbürgermeister GB 05, Amt 50 Jugend und Soziales</p>
6		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
6.1	189/2025	<p>Sitzgelegenheiten zur Steigerung der Lebensqualität</p> <p>Einreicher: Fraktion BSW</p>
6.2	230/2025	<p>Bedarfsanalyse und Standortprüfung für ein Jugendgästehaus und/oder ein Hostel in Brandenburg an der Havel</p> <p>Einreicher: Fraktion SPD</p>
7		Anfragen aus dem Hauptausschuss
8		Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
9		Informationen durch den Oberbürgermeister
10		Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>nichtöffentlichen</u> Teils der Sitzung

- 11** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 15.09.2025**
- 12** **Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 248/2025 Wirtschaftsplan 2026 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
HA-Vorlage Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 12.2 214/2025 Vergabe von Erbbaurechten für Kitas
 Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 03, 29 EB Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- 12.3 227/2025 II. Quartalsbericht 2025 der kommunalen Beteiligungen
Berichtsvorlage Einreicher: Oberbürgermeister
 GB 03, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben
- 13** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 14** **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15** **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16** **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 17** **Schließung der Sitzung**

gez. Axel Brösicke
Hauptausschussvorsitzender

Brandenburg an der Havel, 10.10.2025

**Bekanntmachungsanordnung
für die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43])

ordne ich an:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“ der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24.09.2025 (Beschluss-Nr. 197/2025) ist im Amtsblatt Nr. 20 vom 13.10.2025 für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 01.10.2025

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zum Bebauungsplan Nr. 38
„Wohnen am Hessenweg“ der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 24.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt (Beschluss-Nr. 197/2025).

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 liegt in der Quenzsiedlung und damit im westlichen Stadtteil Altstadt der Stadt Brandenburg an der Havel. Im räumlichen Geltungsbereich liegen die unbebauten Flächen der ehemaligen Kleingartenanlage „Zu den Birken“ sowie die nördlich und südlich anliegenden Verkehrsflächen des Hessenwegs.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. ca. 1,2 ha und umfasst die folgenden Flurstücke: 395, 22 tlw., 25 tlw. Der Flur 98 in der Gemarkung Brandenburg. Bei den teilweise einbezogenen Flurstücken 22 und 25 handelt es sich um die in den räumlichen Geltungsbereich einbezogene öffentliche Straßenverkehrsfläche „Hessenweg“. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

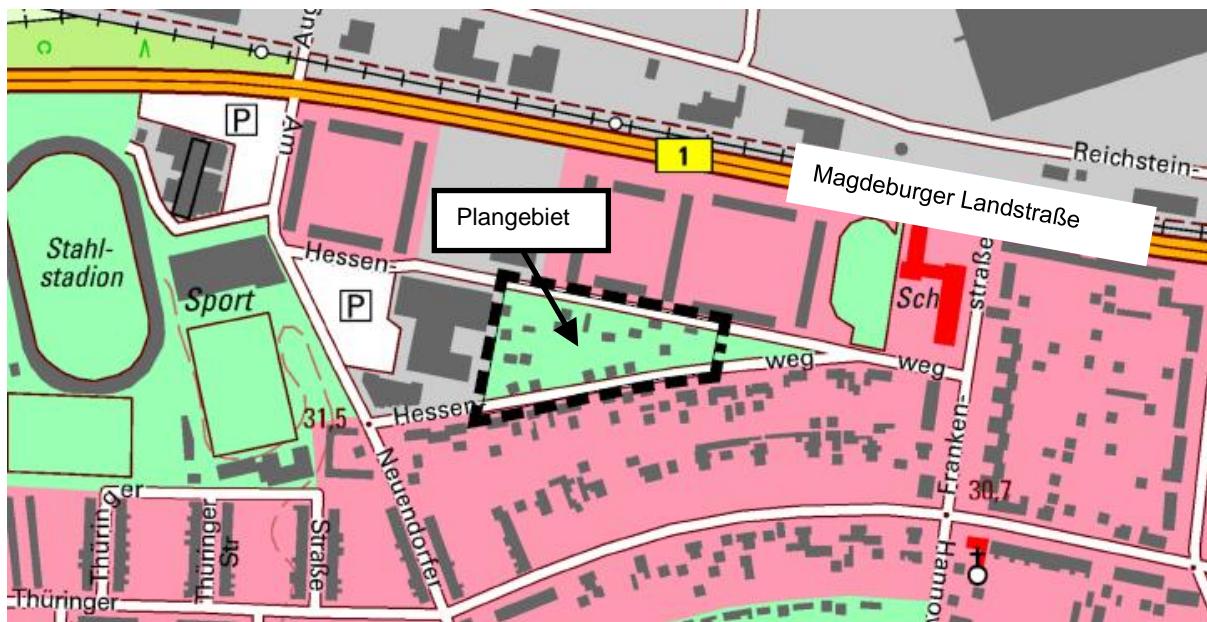


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 38 mit Abgrenzung (schwarz gestrichelte Umgrenzung); Plangrundlage: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 20 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg a.d.H. vom 27.05.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2025 (ABl. Nr. 14 vom 06.06.2025), – wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Nebenzeichnung 1 sowie Teil B: Textliche Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung und Umweltbericht nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegt dem Bebauungsplan bei. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnen am Hessenweg“ und die Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt des Bebauungsplans ist zudem über <https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplaene> abrufbar.

Die DIN-Norm 277: 2021-08, auf die der Bebauungsplan mit seiner Festsetzung verweist, kann bei der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB und § 44 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 01.10.2025

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in der
Stadt Brandenburg an der Havel am 9. November 2025**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Zeit vom **20. Oktober 2025 bis 24. Oktober 2025** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist teilweise barrierearm.

Öffnungszeiten:	Montag	von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Dienstag	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Mittwoch	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr
	Donnerstag	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Freitag	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Ort: Stadt Brandenburg an der Havel
SG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30, Zimmer 108
14770 Brandenburg an der Havel

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdende Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der oben genannten Stelle einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist (20. Oktober 2025 bis 24. Oktober 2025), spätestens bis Freitag, den 24. Oktober 2025, 11.30 Uhr, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einzulegen.**

3. **Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis**

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **28. September 2025** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des BMG angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des BMG wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 28. September 2025 (42. Tag vor der Wahl) mit alleiniger oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu

machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlIV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis Samstag, den **25. Oktober 2025, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort und Öffnungszeiten siehe Punkt 1; Öffnungszeit am 25. Oktober 2025: 9.00 bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. Oktober 2025** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinverfahren

Wer einen **Wahlschein** zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters hat, kann in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Brandenburg an der Havel oder durch **Briefwahl** wählen.

5.1 Wahlscheinerteilung

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 5.1.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.1.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlIV bis zum **25. Oktober 2025** oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlIV bis zum **24. Oktober 2025** versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlIV oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlIV entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

- 5.2 Wahlscheine können von im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 7. November 2025, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine Person mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Für die persönliche Beantragung stehen **ab dem 20. Oktober 2025** folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

montags	von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

donnerstags von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

zusätzlich am Freitag, den 7. November 2025 und ggf. zur Stichwahl am 21. November 2025
von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls einen Wahlschein von Amts wegen.

6. Briefwahl

Mit dem weißen Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
- einen Wegweiser für die Briefwahl und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich **bis spätestens 15.00 Uhr am Wahltag** abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheines bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen, Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Eine Abgabe in den Wahllokalen am Wahltag ist nicht möglich. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Eine Abgabe in den Wahllokalen am Wahltag ist nicht möglich.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde
gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 17.09.2025

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
- Der Verbandsvorsteher -

Einladung zur Verbandsversammlung 03/25 am 24.11.2025 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig;
Standesamt, Gemeindeverwaltung
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der VV 02/2025 vom 08.09.2025
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Bericht des Verbandsvorstehers
- TOP 5 Feststellung der Überprüfung der Kostendeckung (Nachkalkulation) 2022 und 2023 Trinkwasser für das Gebiet der Stadt Brandenburg, OT Wust
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 6 Bestätigung der Gebührenkalkulation Trinkwasser 2026/2027 und Beschluss zum Ausgleich/Nichtausgleich eventueller Kostenunter- oder -überdeckung 2022 und 2023 für das Gebiet der Stadt Brandenburg, OT Wust
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 7 Beschluss Trinkwassergebühr 2026/2027 für das Gebiet der Stadt Brandenburg OT Wust
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 8 Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung des WAZV Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust,
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 9 Feststellung der Überprüfung der Kostendeckung (Nachkalkulation) 2022 und 2023 Schmutzwasser des WAZV Emster
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 10 Bestätigung der Gebührenkalkulation zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für 2026/2027 und Beschluss zum Ausgleich/Nichtausgleich eventueller Kostenunter- oder -überdeckung 2022 und 2023 für den WAZV Emster
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 11 Beschluss der Gebühr zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2026/2027 für den WAZV Emster
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 12 Zehnte Satzung zur Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 13 Feststellung der Überprüfung der Kostendeckung (Nachkalkulation) 2022 und 2023 für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen des WAZV Emster
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 14 Bestätigung der Gebührenkalkulation für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2026/2027 sowie Beschluss über den Ausgleich/Nichtausgleich eventueller Kostenunter- oder -überdeckung 2022 und 2023
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 15 Beschluss der Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 2026/2027
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 16 Beschluss der Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2026/2027
- Beratung und Beschlussfassung -

- TOP 17 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 18 Wirtschaftsplan 2026
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 19 Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2026 – 2030
- Beratung und Beschlussfassung –
- B.** **Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 20 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der VV 02/2025 vom 08.09.2025
- TOP 21 Bericht des Verbandsvorstehers

gez. Uwe Brückner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Groß Kreutz (Havel), den 25.09.2025